

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler** 1
Kryptowährungen:
Bundesregierung sieht Besteuerungsregeln für Bitcoins & Co. als geklärt an
- 2. ... für Unternehmer** 2
Grunderwerbsteuer: Gesetzgeber erschwert Steuervermeidung durch „Share-Deals“
Versandhandel: Zweite Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets wird umgesetzt
Onlinehandel: Neues Bestätigungsverfahren beim Handel mit Waren im Internet
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer** 3
Prüfbedarf: Gewinnabführungsverträge müssen jetzt dynamische Verweise enthalten
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** 3
Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Start-up-Förderung durch das Fondsstandortgesetz geplant
Sach-/Barlohn: Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs
- 5. ... für Hausbesitzer** 4
Beherbergung: Vermietungsplattform muss Identität privater Vermieter preisgeben

Wichtige Steuertermine Juli 2021

- 12.07. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.07.2021. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kryptowährungen

Bundesregierung sieht Besteuerungsregeln für Bitcoins & Co. als geklärt an

Kryptowährungen wie Bitcoins sind in letzter Zeit zunehmend in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt - auch wegen ihrer mitunter atemberaubenden Kursfeuerwerke. Viele Unternehmen und Privatanleger sind angesichts der **Renditechancen** auf das digitale Geld aufmerksam geworden und haben in Bitcoins und andere Digitalwährungen investiert. Während für die steuerliche Behandlung klassischer Geldanlageprodukte seit Jahren ein engmaschiges Regelwerk existiert, ist die Besteuerung von Gewinnen aus Kryptowährungen auch für den Steuergesetzgeber und die Finanzverwaltung weitgehend Neuland, das erst nach und nach „erschlossen“ wird.

Die Bundesregierung hat nun auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion hin erklärt, dass sie **keine Regelungslücke** bei der Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen sieht. Soweit derartige Einkünfte im Betriebsvermögen erzielt würden, unterlägen sie den Steuerregeln für Gewinneinkünfte. Würden die Einkünfte aus Kryptowährungen im Privatvermögen erzielt, komme in erster Linie eine Besteuerung als Einkünfte aus Leistungen oder als privates Veräußerungsgeschäft in Betracht. Die Bundesregierung sehe daher derzeit keinen Bedarf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ertragsbesteuerung von Kryptowährungen zu überarbeiten.

Hinweis: Der Antwort zufolge arbeitet das Bundesfinanzministerium zurzeit am Entwurf eines Anwendungsschreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen. Von dem Schreiben kann die Klärung diverser praktischer Einzelfragen zur Besteuerung erwartet werden.

2. ... für Unternehmer

Grunderwerbsteuer

Gesetzgeber erschwert Steuer- vermeidung durch „Share-Deals“

Immobilieninvestoren konnten die Grunderwerbsteuer bisher vor allem durch „Share-Deals“ umgehen. Bei solchen **missbräuchlichen Steuer-gestaltungen** insbesondere im Bereich hochpreisiger Immobilientransaktionen werden bewusst nur bestimmte prozentuale Geschäftsanteile veräußert: Investoren kaufen nicht direkt ein Grundstück einschließlich Gebäude, sondern die Anteilsmehrheit eines Unternehmens, die kleiner als 95 % sein muss. Oft werden zu diesem Zweck eigene Unternehmen gegründet.

Um solche „Share Deals“ einzudämmen, hat der Gesetzgeber die bisherige **95%-Grenze** in den Ergänzungstatbeständen des Grunderwerbsteuergesetzes auf 90 % abgesenkt. Zudem hat er einen neuen Ergänzungstatbestand zur Erfassung von **Anteilseignerwechseln** von mindestens 90 % bei Kapitalgesellschaften eingeführt und die Haltefristen von fünf auf zehn Jahre verlängert. Die Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe wird auch im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen angewendet. Die „Vorbehaltsfrist“ wurde auf 15 Jahre verlängert.

Das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes tritt am **01.07.2021** in Kraft.

Hinweis: Die genannten Gesetzesänderungen haben aus Sicht des Gesetzgebers sicherlich hauptsächlich größere Immobilientransaktionen im Blick. Gleichwohl empfiehlt es sich, geplante bzw. bereits durchgeführte Immobilieninvestments auf Auswirkungen hin zu überprüfen. Bitte sprechen Sie uns an!

Versandhandel

Zweite Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets wird umgesetzt

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets geäußert. Zudem hat es umfangreiche Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vorgenommen und darin zahlreiche Klarstellungen, Detailregelungen und Beispiele für Standardfälle aufgenommen.

Im Fokus der Änderungen steht die Fortentwicklung der bisherigen Versandhandelsregelung zum **innergemeinschaftlichen Fernverkehr**. Der Ort der Lieferung wird bei der Lieferung an einen Abnehmerkreis, der keinen innergemeinschaftlichen Erwerb der Besteuerung unterwerfen muss, weiterhin dort sein, wo sich der Gegenstand am

Ende der Beförderung befindet (Ausnahme: geringfügige Bagatellregelung). Neu ist, dass **ab dem 01.07.2021** eine für alle Mitgliedstaaten summarische Umsatzschwelle in Höhe von 10.000 € zur Anwendung kommen wird. Diese Umsatzschwelle gilt für die Summe aller unter diese Regelung fallenden Umsätze (nicht mehr pro Land).

Bisher musste sich der leistende Unternehmer in dem jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat registrieren und besteuern lassen. Mit der neuen Regelung wird die bisher wahlweise nur für bestimmte sonstige Leistungen geltende „Mini-One-Stop-Shop-Regelung“ auf diese Leistungen erweitert („One-Stop-Shop-Regelung“ bzw. „OSS-Regelung“). Das Bundeszentralamt für Steuern ermöglicht bereits seit dem 01.04.2021 eine Registrierung für die neuen Besteuerungsverfahren über ein Onlineportal.

Um das Steueraufkommen in der EU sicherzustellen, wurden darüber hinaus weitere Neuregelungen eingeführt, zum Beispiel

- zu Verkäufen in andere Mitgliedstaaten an Leistungsempfänger, die ohne gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auftreten,
- zu Lieferungen, bei denen die Gegenstände aus dem Drittlandsgebiet in die EU eingeführt werden, sowie
- zu einem fiktiven Reihengeschäft, sofern Gegenstände unter Einbeziehung einer elektronischen Plattform geliefert werden.

Hinweis: Insbesondere deutsche Unternehmer müssen sich nun intensiv mit den neuen Regelungen zum innergemeinschaftlichen Fernverkauf auseinandersetzen, da die bisherigen hohen Lieferschwellen (mindestens 35.000 € pro Land) nicht mehr gelten.

Onlinehandel

Neues Bestätigungsverfahren beim Handel mit Waren im Internet

Mit der Umsetzung des **Digitalpakets** zum **01.07.2021** in der EU sind die Vorschriften zur Haftung im Zusammenhang mit elektronischen Schnittstellen neu gefasst worden. Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Haftung für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet geäußert. Die erst 2019 eingefügten Regelungen zur Haftung von Betreibern elektronischer Marktplätze werden zum 01.07.2021 aufgehoben. Zum neuen Bestätigungsverfahren gilt Folgendes: Betreiber elektronischer Schnittstellen haften nicht für nichtentrichtete Umsatzsteuerbeträge für Lieferungen durch Unternehmer, die sie mit ihrer elektronischen Schnittstelle unterstützt haben. Vo-

oraussetzung ist, dass die liefernden Unternehmer zum Zeitpunkt der Lieferung über eine gültige deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verfügen. Die Betreiber können sich beim Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit der USt-IdNr., den Namen und die Anschrift des Unternehmers qualifiziert bestätigen lassen. Der anfragende Unternehmer muss den Nachweis durch Ausdruck der elektronischen Anzeige bzw. eine Archivierung eines Screenshots führen.

Über die seit dem 01.01.2019 geltenden **Aufzeichnungspflichten** hinaus sind nun auch folgende Informationen aufzuzeichnen:

- die elektronische Adresse oder Website des liefernden Unternehmers,
- die Bankverbindung oder die Nummer des virtuellen Kontos des Lieferers sowie
- eine Beschreibung des gelieferten Gegenstands und
- die Bestellnummer oder die eindeutige Transaktionsnummer.

Die wesentliche Änderung ist die **Umstellung des Nachweises**, dass der Unternehmer, der die Leistung über eine Schnittstelle ausführt, im Inland registriert ist. Bisher war es möglich, den Nachweis über die besondere Bescheinigung **UST 1 TI** zu erbringen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn bis zum 15.08.2021 noch die Bestätigung UST 1 TI verwendet wird.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Prüfbedarf

Gewinnabführungsverträge müssen jetzt dynamische Verweise enthalten

In den letzten Jahren führte die Formulierung von Ergebnisabführungsverträgen zu erheblichen Verwerfungen zwischen Finanzverwaltung, Gerichten und Gesetzgeber. Hintergrund war die Tatsache, dass **§ 302 des Aktiengesetzes** (AktG) dahin geändert worden war, dass mit Wirkung ab 2007 ein Absatz 4 eingefügt wurde. Mit großer Verspätung, nämlich 2013, wurde das Körperschaftsteuergesetz geändert.

Danach muss ein Gewinnabführungsvertrag, der mit einer GmbH als Organschaft geschlossen wurde, fortan keinen statischen, sondern einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten. „Dynamisch“ bedeutet, dass der Verweis § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung für anwendbar erklärt. Die Finanzverwaltung zeigte sich kulant und legte großzügige Übergangsfristen zur

Anpassung bestehender Ergebnisabführungsverträge fest.

Zum 01.01.2021 wurde § 302 AktG erneut geändert. Das Bundesfinanzministerium weist in diesem Kontext darauf hin, dass vor dem 27.02.2013 abgeschlossene oder letztmalig geänderte Ergebnisabführungsverträge, die noch einen statischen Verweis enthalten, nunmehr einer Änderung bedürfen. Obwohl eine Änderung eigentlich bereits mit Wirkung zum 01.01.2021 erforderlich gewesen wäre, zeigt sich die Finanzverwaltung auch diesmal kulant: Änderungen müssen erst **mit Wirkung zum 31.12.2021** erfolgen. Zudem gilt diese Änderung des Ergebnisabführungsvertrags nicht als Neuabschluss, weshalb auch die fünfjährige Mindestlaufzeit nicht neu beginnt.

Hinweis: Wenn Ihr Gewinnabführungsvertrag bereits einen dynamischen Verweis enthält, besteht kein Anpassungsbedarf.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Start-up-Förderung durch das Fondsstandortgesetz geplant

Der Bundestag hat am 22.04.2021 das Fondsstandortgesetz verabschiedet. Mit dem Gesetz soll eine EU-Richtlinie umgesetzt werden. Es enthält in Bezug auf Investmentfonds Regelungen zur Entbürokratisierung sowie zur Digitalisierung der Aufsicht. Daneben sieht das Gesetz aus steuerlicher Sicht Regelungen zur Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung und der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen vor.

Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll der steuerfreie Höchstbetrag für **Vermögensbeteiligungen** mit Wirkung zum 01.07.2021 von 360 € auf 1.440 € jährlich angehoben werden. Zudem soll insbesondere für Arbeitnehmer von Start-up-Unternehmen geregelt werden, dass die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden, falls der Arbeitnehmer dies wünscht. Die Besteuerung soll in der Regel erst zum Zeitpunkt der Veräußerung erfolgen, spätestens jedoch nach zwölf Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Voraussetzung für die Anwendung der Neuregelung soll sein, dass die Vermögensbeteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Entgeltumwandlungen sollen somit nicht begünstigt sein. Die neue Regelung soll erstmals auf Vermögensbeteiligungen anzuwenden sein, die **nach dem 30.06.2021** übertragen werden.

Hinweis: Die steuerliche Förderung soll auch Arbeitnehmer von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen umfassen.

Einen Wermutstropfen gibt es allerdings: Auf den zunächst nichtbesteuernten Arbeitslohn müssen **Sozialversicherungsbeiträge** entrichtet werden. Bei der späteren Besteuerung - spätestens nach zwölf Jahren oder bei Veräußerung oder bei einem Arbeitgeberwechsel - fallen keine Sozialversicherungsbeiträge mehr an.

Hinweis: Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.

Sach-/Barlohn

Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs

Wenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **Gutscheine** zu, fließt Letzteren entweder Barlohn oder ein Sachbezug zu. Diese Unterscheidung ist aus steuerlicher Sicht sehr bedeutsam, da Barlohn in voller Höhe lohnsteuerpflichtig ist. Ein Sachbezug kann dagegen bis zu einem Wert von 44 € pro Monat lohnsteuerfrei bleiben.

Nach einer neuen gesetzlichen Definition gehören zum Barlohn auch

- zweckgebundene Geldleistungen,
- nachträgliche Kostenerstattungen,
- Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Als Sachbezug definiert das Gesetz bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutschein-Apps) und entsprechende Geldkarten (einschließlich Prepaidkarten). Voraussetzung für diese günstige Einordnung als Sachbezug ist aber unter anderem, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechtigen (keine Barauszahlung zugelassen). Bei diesen Gutscheinen ist die 44-€-Freigrenze anwendbar, sofern sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat sich ausführlich zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen geäußert und verschiedene Zuwendungsarten in die Kategorien Barlohn und Sachbezug eingeordnet. Als Sachbezug können demnach unter anderem Papieressensmarken, arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten, wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel und Tankgutscheine eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle gewertet werden.

5. ... für Hausbesitzer

Beherbergung

Vermietungsplattform muss Identität privater Vermieter preisgeben

Auf Internetportalen wie Airbnb, Wimdu oder 9flats.com können Privatpersonen ihren Wohnraum zur temporären (Unter-)Vermietung anbieten. Wer sich auf diese Weise ein Zubrot verdient, sollte wissen, dass er durch diese Vermietungsaktivitäten in aller Regel **steuerpflichtige Einkünfte** aus Vermietung und Verpachtung erzielt.

Vermieter sollten nicht davon ausgehen, dass sie mit ihren Vermietungsaktivitäten „unter dem Radar“ der Finanzämter agieren können. Private Zimmervermietungen über Onlineportale haben eine beachtliche Größenordnung erreicht. Daher interessieren sich auch die Finanzbehörden für die Geschäftsaktivitäten auf Vermietungsplattformen. Sie richten **Sammelauskunftersuchen** an die Betreiber von Vermietungsplattformen, um an die Identitäten von Vermietern zu gelangen. Die Steuerfahndung der Finanzbehörde Hamburg hat 2020 einen Coup gelandet und nach einem mehrere Jahre andauernden Rechtsstreit für die deutsche Steuerverwaltung erreicht, dass Daten von Airbnb-Vermietern zu steuerlichen Kontrollzwecken offengelegt werden müssen.

Dass auch die Städte entsprechende Auskunftsanträge erfolgreich durchsetzen können, hat nun ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG) gezeigt. Danach muss eine Vermietungsplattform der **Stadt Köln** die Daten der im Stadtgebiet registrierten privaten Vermieter offenlegen.

Hinweis: Die Stadt war an diesen Daten interessiert, um die „Kulturförderabgabe“ (Übernachtungssteuer) festsetzen zu können.

Das OVG sah das zugrundeliegende Auskunftersuchen als rechtmäßig an. Der Stadt sei die Identität privater Vermieter in ihrem Stadtgebiet im Wesentlichen unbekannt gewesen, so dass das Vermietungsportal die Namen und Adressen herausgeben musste.

Hinweis: Wer seinen Wohnraum bisher steuerunehrlich vermietet hat, sollte schnellstmöglich für Transparenz sorgen. Um gegenüber dem Fiskus reinen Tisch zu machen, ist es häufig ratsam, eine strafbefreiende Selbstanzeige zu erstatten. Hierzu empfiehlt sich aber vorab unbedingt Rücksprache mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

Breitenbach Steuerberater GbR